

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus - Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5580

Rendsburg, 25.03.2021

Stellungnahme des Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, von der wir gerne nachfolgend Gebrauch machen.

I. Allgemeines

Der Bauernverband Schleswig-Holstein vertritt rund 18.000 Mitglieder und ihre Familien vorwiegend im ländlichen Raum. Diese sind im besonderen Maße mit den auch naturräumlichen Besonderheiten unseres Bundeslandes vertraut und verwoben.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es bedauerlich wäre, wenn unsere Stellungnahme möglicherweise unvollständig ist, weil sich nicht alle geplanten Änderungen und Anpassungen auf die der Öffentlichkeit bekannte und zugängliche Musterbauordnung vom 13.05.2016 beziehen, sondern zwischenzeitlich weitere Änderungen basierend auf dieser Musterbauordnung erfolgten, die nur über einzelne Beschlussprotokolle der Bauministerkonferenzen zugänglich sind und aufwändig herausgearbeitet und recherchiert werden müssen. Insoweit möchten wir anregen, bei weiteren Anpassungsbestrebungen im Rahmen der Anhörung den beteiligten Behörden zum Abgleich eine aktuelle Fassung der Musterbauordnung zur Verfügung zu stellen, um eine umfassende Stellungnahme zu ermöglichen und zu sichern.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in bestimmten Bereichen die strukturellen Besonderheiten Schleswig-Holsteins Berücksichtigung finden bzw. weiterhin finden. In bestimmten Bereichen ist jedoch eine Berücksichtigung dieser Besonderheiten nicht vorgesehen, obgleich für die Landwirtschaft gezielte von der Musterbauordnung abweichende Regelungen zwingend geboten sind.

II. Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesänderungen

1. Zu § 2

Die beabsichtigte Streichung des Abs. 14 (Legaldefinition des Begriffs Campingplatz) ist nach unserer Einschätzung von weitaus größerer Bedeutung als in der Gesetzesbegründung angeführt. Gleichwohl ausweislich der Gesetzesbegründung eine Streichung zunächst irrelevant zu sein scheint, da die Campingplatzverordnung eine gleichlautende Definition bereithält, muss die Legaldefinition auch in der Landesbauordnung zwingend verbleiben. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich vorrangig auf die Ermächtigung der Landesregierung, Ausstattung sowie Betrieb der Campingplätze näher zu definieren und auszugestalten. Dieser Ausgestaltungsfrage muss aber vorgelagert nach den Grundsätzen des Gesetzesvorbehaltes unter Beteiligung des Landtages in der Landesbauordnung der gewichtige Punkt festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen es sich bei einem Campingplatz um eine bauliche Anlage handelt. Damit wird die entscheidende Frage geklärt, ob das gesamte Bauordnungsrecht auf diese Plätze Anwendung findet. Bislang gilt die Regelung, dass entsprechend der Legaldefinition als *lex specialis* gem. § 2 Abs. 14 Campingplätze nur dann bauliche Anlagen sind, wenn auf dem Grundstück mehr als 5 Zelte, Wohnwagen oder Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind. Plätze mit weniger als 5 derartiger Anlagen sind damit nicht als bauliche Anlagen qualifiziert. Dies hat weitreichende bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Konsequenzen, die nicht auf die Ebene der Ministerialverordnung herabgesetzt werden können. Eine solche Verordnung lässt sich in einem kurzfristigen politischen Prozess beliebig abändern ohne legislative parlamentarische Kontrollinstanzen. Dies kann in einem von Tourismus geprägten Land und damit vielen wirtschaftlich von den Regelungen abhängigen Unternehmen nicht gewollt sein.

Wir fordern daher, die wesentliche Frage der Qualifikation eines Campingplatzes als bauliche Anlage weiterhin dem Parlamentsvorbehalt zu unterwerfen und ausdrücklich in der Landesbauordnung die bisherige Legaldefinition des Campingplatzes zu belassen.

2. Zu § 61 Abs. 1 Nr. 1 lit. b)

Die Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 lit b) bezieht sich auf die Anpassungen der Musterbauordnung im Hinblick auf Fahrradgaragen und sich wandelnde Mobilitätsaspekte. Diese Änderung ist begrüßenswert. Begrüßenswert ist auch, dass auch auf unsere Anregung im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Regierungsentwurf der LBO vom 28.04.2020 hin die Verfahrensfreiheit für Garagen im Außenbereich nun doch weiterhin Bestand haben soll. Zunächst war in Anlehnung an die Musterbauordnung der Ausschluss der Verfahrensfreiheit für die genannten notwendigen Garagen im Außenbereich übernommen worden. Diese Ausnahme würde die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Wohnhäusern und dem gleichwertigen Bedarf an Garagenraum wie innerhalb städtischer Strukturen in nicht nachvollziehbarer Härte treffen. In der Gesetzesbegründung mangelte es in diesem Punkt an einer hinreichenden Begründung für diese Ausnahme. Vielmehr wurde schlicht auf den Text der Musterbauordnung verwiesen. Eine Ausnahme für den Außenbereich wurde bislang jedoch in den letzten Änderungen der LBO SH immer beibehalten, obgleich die Musterbauordnung den Außenbereich auch in älteren Fassungen bereits ausgenommen hatte. Dies wohl mit gutem Grund, weil auch die landwirtschaftlichen Betriebe in der häufig anzutreffenden Alleineinlage besonders zum Schutz vor Diebstahl und besonderen Winterwitterungsschutzbedürfnissen besonders auf Garagenraum angewiesen sind.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Verfahrensfreiheit für notwendige Garagen und Stellplätze im Außenbereich.

3. Zu § 61 Abs. 1 Nr. 1 lit. d)

Insbesondere beim Anbau von Erdbeeren und auch anderen Beerenfrüchten wie Himbeeren, findet in der Landwirtschaft zunehmend eine Verwendung von Folientunneln statt. Es handelt sich dabei um Stahlrohrgestelle, die mit einer lichtdurchlässigen Folie überzogen werden, um die Anbaubedingungen für diese Sonderkulturen zu verbessern. Durch den Einsatz der Folientunnel kann einerseits der Witterungseinfluss besser reguliert werden und somit der Anbauzeitraum deutlich verlängert wer-

den. Zum anderen kann der Pflanzenschutzmitteleinsatz ganz erheblich reduziert werden.

Insbesondere bei den sog. Wandertunneln sind die Tunnel nur für Teile des Jahres mit der Folie abgedeckt, außerhalb der Wachstumsperiode verbleiben oft lediglich die Stahlrohrgestelle auf den Flächen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Erdbeeranbau die Flächen ca. alle zwei bis drei Jahre gewechselt werden (müssen), insbesondere, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Daher werden diese Wandertunnel auch nicht mit Fundamenten oder anderen dauerhaften Elementen verbunden oder befestigt, damit dem nachfolgenden (Getreide-)Anbau nichts im Wege steht. Die Folientunnel werden daher mit sog. Erdankern befestigt.

Bis zum Sommer 2016 bestand eine generelle Genehmigungsfreiheit für Gewächshäuser und damit auch für Folientunnel in Schleswig-Holstein. Diese wurde dann für Anlagen mit mehr als 100 m² aufgehoben. Zur Begründung wurde seinerzeit allein und ausschließlich auf eine Anpassung an die Musterbauordnung des Bundes abgestellt (vgl. Drucksache 18/2778, S. 75 oben). Eine weitergehende Begründung, etwa dass es irgendwie geartete Schwierigkeiten oder einen besonderen Planungsbedarf gäbe, gab es nicht.

Im Fokus der Regelungen und auch der Gesetzesänderung waren dabei immer dauerhaft bestehende festinstallierte Gewächshäuser, die in der Regel mit Glas oder Plexiglas verkleidet werden. Nach unserer Auffassung nicht hinreichend bedacht wurde dabei, dass jedoch auch die oben beschriebenen Wandertunnel unter die Reglementierung fallen. In der Folge war für derartige Folientunnelsysteme eine Baugenehmigung mit allen dazugehörigen Notwendigkeiten vorgeschrieben.

Im Sommer 2018 wurde §63 Abs.1 lit. d) LBO dann neu gefasst (LT-Drs. 19/564):

„Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1600 m² und einer Höhe von bis zu 6 Meter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Sollen Vorhaben im Sinne des Satzes 1 nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsver-

fahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen“

Gerade für sog. Wandertunnel ist diese Regelung jedoch äußerst problematisch, jedenfalls soweit von den Gemeinden Baugenehmigungsverfahren gefordert werden. Neben der Problematik, dass derartige Genehmigungsverfahren zeit- und kostenintensiv sind (Gebühren für die Baugenehmigung und die bauvorlagenberechtigten Architekten und Ingenieure) ist auch die Vorlage einer Statik notwendig. Diese ist aber für Folientunnelsysteme, jedenfalls nach deutschem Standard, nicht möglich und zu erhalten. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Systeme aus den oben beschriebenen Gründen in der Regel mit Erdankern befestigt werden.

Es bedarf daher dringend einer gesetzlichen Anpassung in Schleswig-Holstein, um weiterhin wettbewerbsfähig und ökologisch vorteilhaft regional Erdbeeren und anderes Beerenobst erzeugen zu können. Dazu sollte u.E. entweder der Rechtszustand von vor Sommer 2016 wiederhergestellt werden oder aber jedenfalls sog. Wandertunnel aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden.

4. Zu § 61 Abs. 1 Nr. 6 e

Die Streichung der landwirtschaftlichen Silos in Angleichung an die Regelung in der Musterbauordnung kann unsererseits nicht nachvollzogen werden. Die damit einhergehende Beschränkung der Verfahrensfreiheit landwirtschaftlicher Silos auf Silos mit einem Fassungsvermögen von 50 Kubikmeter bzw. 6 m Höhe als ortsfeste Behälter sonstiger Art gem. § 61 Abs. 1 Nr. 6 c führt faktisch dazu, dass zukünftig fast jede landwirtschaftliche Siloanlage einer Baugenehmigungspflicht unterworfen wird. Die Höhe einer durchschnittlichen Siloanlage liegt bei 10 m. Die Anlagen sind zertifiziert und geprüft, so dass vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Begründung der Errichtung ein teures, aufwendiges und zeitintensives Genehmigungsverfahren vorgeschaltet werden soll. Da die Silos häufig auf bereits versiegelten Hofflächen aufgestellt werden und auf Ständerwerken stehen, ist eine (zusätzliche) dauerhaft versiegelte Fläche grundsätzlich nicht zu befürchten. Aus unserer Sicht gibt es somit keine nachvollziehbare Begründung für die Streichung der Verfahrensfreiheit. Vielmehr lässt sich die Abweichung von der Musterbauordnung mit den besonders ausgeprägten landwirtschaftlichen Strukturen Schleswig-Holsteins gut begründen.

Vergleichbar damit sind auch in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (zuletzt geändert in 2019) landwirtschaftliche Silos weiterhin verfahrensfrei gestellt.

Landwirtschaftliche Silos sollten deshalb weiterhin unter Nr. 6 e als verfahrensfreie Vorhaben ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte eine Größenbegrenzung ausdrücklich erforderlich sein, sollte eine Höhenbegrenzung von 10 m angedacht werden.

Zudem regen wir an, Dungplatten bzw. Dungstätten, d.h. Festmistlager an dieser oder anderer Stelle ausdrücklich in die Liste der verfahrensfreien Bauvorhaben aufzunehmen. Innerhalb der Praxis der Genehmigungsbehörden in Schleswig-Holstein bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Verfahrensfreiheit von Dungplatten. Dies führt zu großen Unsicherheiten bei den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern und bedarf dringend einer Klarstellung. Da mit der Errichtung einer Dungplatte immer eine naturschutzfachliche sowie wasserschutzfachliche Überprüfung einhergeht und die Konstruktion einer Dungplatte bautechnisch keine großen Besonderheiten birgt, die einer speziellen architektonischen Begleitung bedürften, ist es nicht nachvollziehbar, dass Dungplatten von einigen Genehmigungsbehörden einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Teilweise wird aber auch eine Anwendung des § 63 Abs. 1 Nr. 6 c) LBO (ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 6 m) vertreten.

Diese inkonsistente Verfahrensweise und nur teilweise vertretene Notwendigkeit einer Baugenehmigung führt zu Ungleichbehandlungen mit hohen Kosten und teilweise großem Zeitverlust auf Grund häufiger Überlastung der Architekten für die Betriebe, die einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Da konstruktionstechnisch keine besonderen Aspekte bei einer Dungplatte zu beachten sind und eine naturschutz- und wasserrechtliche Überwachung stattfindet, regen wir dringend eine gesetzliche Klarstellung an.

Vor dem Hintergrund des Gesetzesvorbehalts und der Rechtsklarheit muss an dieser Stelle eine eindeutige Regelung für die Verfahrensfreiheit von Dungplatten geschaffen werden.

5. Zu § 61 Abs. 1 Nr. 15 h

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im aktuellen Gesetzentwurf nunmehr eine Regelung für sog. „Kirschkäfer“ vorgesehen ist.

In Schleswig-Holstein produzieren eine Reihe von Betrieben (auch) Sonderkulturen wie Kirschen und anderes Beerenobst, nicht zuletzt um einen wichtigen Beitrag zu einer regionalen Versorgung zu leisten. Kirschen

etwa werden dabei von ca. Mitte Juni bis ca. Mitte August, also etwa zwei Monate im Jahr, mit Netzen abgedeckt, um einen Witterungsschutz in der „kritischen Phase“ zu bewirken. Ganzjährig stehen lediglich die Befestigungs- und Haltestangen, die Netze sind dann aufgerollt. Die Stangen und Halteseile sind mit Erdankern im Boden fixiert.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass für solche Gestänge eine Baugenehmigungspflicht bestehe. Unabhängig von der mangelnden Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Einschätzung sollte in Schleswig-Holstein Rechtsklarheit im Sinne der Landwirte geschaffen werden.

Eine Anlehnung an die Regelung der bayerisches Landesbauordnung halten wir für gelungen (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 16 lit. e BayBO). In der Gesetzesbegründung vom 21.02.2017 (LT-Drs. 17/15530, S. 13) wird hierzu ausgeführt, dass Wetterschutzeinrichtungen, die Obstplantagen insbesondere vor Hagelschlag und Regen schützen, insbesondere bei Betrieben, die besonders regenempfindliches Obst wie z.B. Kirschen anbauen, die Existenzgrundlage sichern. „Bei einer maximalen Höhe von 10 m bestehen auch keine statisch konstruktiven Schwierigkeiten, sodass die Durchführung eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens keinen objektiven Sinn macht.“ Anders als bei Gewächshäusern halten sich unter den Kirschkäusern auch nur selten Menschen auf. Bis zur Ernte sind nur wenige Pflegemaßnahmen notwendig. Die Aberntung ist dann ein einmaliger Vorgang. Die Forderung nach der Vorlage einer Statik ist bekanntlich nicht durchführbar.

Wir begrüßen daher ausdrücklich in Anlehnung an die bayerische Regelung den neuen § 61 Abs. 1 Nr. 15 LBO-SH um folgenden Buchstaben h) zu ergänzen:

„h) transparente Wetterschutzeinrichtungen für gartenbauliche Erzeugnisse einschließlich Erwerbsobstbau, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen,“

In Abweichung zu der bayerischen Regelung sollten privilegierte Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB unter den Anwendungsbereich fallen, da bei den hiesigen Betriebsstrukturen eine Abgrenzung vielfach problematisch ist. Um gleichzeitig den Anwendungsbereich in tatsächlicher Hinsicht nicht zu erweitern und eine Überdachung z.B. von klassischen Ackerfrüchten auszuschließen, ist eine Beschränkung auf gartenbauliche Erzeugnisse vorgesehen. Da die Definition für die gartenbauliche Erzeugung nicht ganz einheitlich ist, sollte aus Klarstellungsgründen der Erwerbsobstbau ausdrücklich Erwähnung finden.

6. Zu § 63 Abs. 2

In der geltenden Landesbauordnung ist in § 69 Abs. 5 geregelt, dass die Bauaufsichtsbehörde beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen die noch nachzureichenden Bauvorlagen angeben soll. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Fristenregelung zu laufen und die Bauaufsichtsbehörde kann die 3-Monatsfrist um höchstens drei weitere Monate verlängern. Diese Regelung ist nun im Entwurf des § 63, der die Regelungen des geltenden § 69 weitestgehend erfasst, gestrichen worden. Das führt unseres Erachtens zu einer möglichen Verzögerung einer zügigen Bearbeitung des Antrags. Wir halten es für notwendig, diese 3-Wochenfrist beizubehalten, um dem Antragsteller eine kurzfristige Nachreichung fehlender Unterlagen zu ermöglichen und den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. Eine mögliche wochenlange Unkenntnis über fehlende Unterlagen verzögert den Bauprozess und hat wirtschaftlich besonders in der Landwirtschaft erhebliche Folgen.

Darüber hinaus werden die Fristenregelungen im Hinblick auf die Entscheidungsfrist von drei Monaten derart vereinfacht, dass nur noch auf die drei Monate Entscheidungsfrist nach Vorlage aller erforderlichen Bauvorlagen abgestellt wird. Bearbeitungsfristen werden nicht mehr festgelegt. Bereits die derzeit geltenden Fristenregelungen in § 69 Abs. 6-9 enthalten hinsichtlich der Bearbeitungsfrist bis zum Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen Regelungen, die nur unter Hinzunahme einer Kommentierung in Gänze erfasst werden können. So soll § 69 Abs. 8 nach der Kommentierung von Domning/Möller/Bebensee, Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein, 3. Aufl., 18. Lfg., August 2015, Rn 43, so verstanden werden, dass zusätzliche Unterlagen solche Bauvorlagen sind, deren Notwendigkeit sich auf Grund der Prüfung des Neuantrages in der Sache sowie auf Grund des Erfordernisses der Beteiligung anderer Stellen und Behörden ergibt. Diese Nachforderung bedingt nicht, dass die Entscheidungsfristen nicht zu laufen beginnen oder gehemmt werden. Die Regelung ermöglicht der Behörde daher, diese Entscheidungsfrist angemessen, längstens um drei Monate zu verlängern. Damit kann die Bearbeitungsfrist nicht grundlos verzögert werden.

Um sowohl den Bauaufsichtsbehörden als auch dem Bauantragsteller zukünftig Verlässlichkeit und Rechtssicherheit zu geben, sollte in der Bauordnung an geeigneter Stelle ausdrücklich in klarstellender Weise eine Regelung geschaffen werden, die klare Bearbeitungsfristen für die Genehmigungsbehörde schafft.

Mit der derzeitigen einfachen Regelung, dass die Drei-Monatsfrist mit der Vorlage aller Bauvorlagen beginnt, besteht die Gefahr, dass die Bearbeitungszeit im Vorhinein nahezu unbegrenzt ist.

7. Zu § 71

Die Abkehr der in § 71 zunächst vorgesehenen Änderung der Zuständigkeit für die Ersetzung eines versagten gemeindlichen Einvernehmens durch die untere Bauaufsichtsbehörde, anstelle der bislang zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde, wird von unserer Seite begrüßt. In der Gesetzesbegründung ist bereits aufgezeigt worden, dass eine Verletzung der Amtspflicht, ein erkennbar rechtswidriges Einvernehmen zu ersetzen, Schadenersatzansprüche gegen die Bauaufsichtsbehörde, nicht aber gegen die Gemeinde auslösen kann (BGH, Urteil vom 16. September 2010 – III ZR 29/10 – Juris). Dieser Umstand könnte u.E. dazu führen, dass Gemeinden die Überprüfung des für sie maßgeblichen Bauplanungs- und Bauordnungsrechts weniger sorgfältig vornehmen oder Versagungsgründe vorschieben, die nicht vom Prüfungsumfang erfasst sind, da zukünftig keine Schadenersatzpflichten mehr drohen. In unserer Beratungspraxis bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben tauchen immer wieder Fälle auf, in denen Gemeinden aus politischen, naturschutzrechtlichen oder individuellen Bestrebungen Bauvorhaben zu verhindern suchen und das gemeindliche Einvernehmen daher nicht erteilen. Es ist zu befürchten, dass derartige Bestrebungen durch mangelnde Schadenersatzpflichten befördert werden. Wenn im Ergebnis also die Fälle des versagten Einvernehmens zunehmen würden, wäre auch der Zeitgewinn durch die Ersatzvornahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde letztlich kein wirklicher Zugewinn.

Wir begrüßen daher die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Beibehaltung der Ersetzungsbefugnis des gemeindlichen Einvernehmens durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

8. Zu § 73

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in § 73 Abs. 1 S. 2 dahingehend, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs den Ablauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidungen hemmt. Die bislang unklare Rechtslage hat nach unserer Erfahrung in der Praxis teilweise zu erheblichen Planungsschwierigkeiten geführt.

Positiv zu bewerten sind auch die Regelungen zur verlängerten Geltungsdauer von Baugenehmigungen in § 73 Abs. 2 trotz Unterbrechung der Bauausführung von nunmehr vorgesehen drei Jahren sowie die Ver-

längerungsoption für die Geltungsdauer einer Baugenehmigung um drei Jahre anstatt bislang zwei Jahren.

III. Zusammenfassung

Die geplanten Anpassungen an die Musterbauordnung sind in vielen Punkten positiv zu bewerten vor allem im Hinblick auf die Vereinfachung der Rechtsanwendung und Verlässlichkeit für das gesamte Bundesgebiet. Wir begrüßen ausdrücklich die bereits teilweise vorgenommenen Anpassungen des ursprünglichen Entwurfs vom 28.04.2020. Dennoch ist Schleswig-Holstein mit seinen besonders ausgeprägten ländlichen Strukturen und der großen Bedeutung der Landwirtschaft einzigartig. Diese Einzigartigkeit muss in den aufgezeigten bislang nicht berücksichtigten Bestimmungen Berücksichtigung finden bzw. müssen bestimmte Regelungen weiterhin Bestand haben. Um weiterhin konkurrenzfähig und vorwärtsgerichtet agieren zu können, müssen Bauplanungen effizient, unbürokratisch und zügig umsetzbar sein. Hierfür wäre eine Vereinfachung und Klarstellung der Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen für alle Beteiligten wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Müller-Ruchholtz

gez. Lena Preißler-Jebe